

Satzung KinderHOUSE e.V.

Errichtungsdatum 09.11.2016

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „KinderHOUSE e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kindererziehung im Rahmen der außer-familiären Kinderbetreuung durch die Errichtung und den Unterhalt einer Eltern-Kind-Initiative im Familienselbsthilfebereich.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 1. ¹Erarbeitung eines Konzepts für eine situationsbezogene und familienergänzende Erziehung auf wissenschaftlich-sozialpädagogischen Grundlagen, die sich an der Lebenssituation von Kindern und Eltern orientiert. ²Die Inhalte werden dabei gemeinsam von den Eltern und Bezugspersonen (Erzieher/innen) der Kinder auf regelmäßig stattfindenden Elternabenden erarbeitet.
 2. Die Unterhaltung eines Hortes auf dieser Grundlage.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) ¹Der Verein ist selbstlos tätig. ²Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Vereinszwecke verwendet werden.
- (4) ¹Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. ²Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie gezahlte Beträge nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 (Aktive und passive) Mitgliedschaft

(1) ¹Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, den Verein ideell oder materiell zu fördern. ²Voraussetzung zum Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem Hort ist, dass alle Sorgeberechtigten eines Kindes Mitglied des Vereins sind. ³Solange für ihr(e) Kind(er) ein Betreuungsvertrag mit der Elterninitiative besteht, sind Vereinsmitglieder aktive Mitglieder (aktive Mitgliedschaft).

(2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

(3) ¹Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins, bei natürlichen Personen durch ihren Tod, bei juristischen Personen durch deren Erlöschen. ²Die Mitgliedschaft eines aktiven Mitglieds endet automatisch mit Ablauf des Betreuungsvertrages, sofern nicht zuvor gegenüber dem Vorstand ein Antrag auf Fortsetzung der Mitgliedschaft (passive Mitgliedschaft) gestellt wurde.

(4) ¹Der Austritt ist mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende zulässig. ²Er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

(5) ¹Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist, so dass dem Verein unter Abwägung der beiderseitigen Interessen ein weiteres Verbleiben des Mitglieds im Verein nicht zugemutet werden kann. ²Gleiches gilt, wenn ein aktives Mitglied trotz Mahnung mit den Elternbeiträgen für drei Monate im Rückstand bleibt. ³Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5 Mitgliedsbeiträge; Elternbeiträge

(1) Von jedem Mitglied wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben, über dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet (Mitgliedsbeitrag).

(2) Von aktiven Mitgliedern wird zusätzlich je betreutes eigenes Kind ein monatlicher Beitrag als kostendeckender Mindestbeitrag für die Betreuung ihres(r) Kindes(er) erhoben, über dessen Höhe die Elternversammlung entscheidet (Elternbeitrag).

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, die Elternversammlung und der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist als oberstes beschlussfassendes Vereinsorgan grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Insbesondere beschließt die Mitgliederversammlung über die

a) Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,

- b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
- c) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags,
- e) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands sowie die
- f) Entlastung des Vorstands.

(2) ¹Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. ²Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. ³Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. ⁴Mitgliedern, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. ⁵Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

(3) ¹Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. ²Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. ³Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst später oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung durch 25% der Vereinsmitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(5) ¹Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten ist. ²Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. ³Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde. ⁴Für deren Ladung gelten im Übrigen die allgemeinen Ladungsbestimmungen.

(6) ¹Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet, bei Verhinderung aller Vorstandsmitglieder bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. ²Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem anderen Vereinsmitglied übertragen werden.

(7) ¹Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung im Einzelfall etwas anderes bestimmen. ²Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. ³Die Abstimmung ist schriftlich durchzuführen, wenn mindestens ein Viertel der bei der Abstimmung anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenen stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. ⁴In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. ⁵Aktiven Mitgliedern mit gemeinsamem Sorgerecht steht für jedes ihrer im KinderHOUSE betreuten Kinder, für die sie sich das Sorgerecht

teilen, nur eine Stimme zu, die sie nur einheitlich ausüben können. ⁶Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. ⁷ Ein Mitglied darf nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten. ⁸ Enthaltungen sind Neinstimmen.

(8) Für Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(9) Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend.

(10) ¹Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. ²Die Versammlung bestimmt den Protokollführer. ³Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse samt Art der Abstimmung und Abstimmungsergebnisse enthalten.

(11) ¹Der Vorstand ist Dritten gegenüber an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. ²Der Umfang der Vertretungsbefugnis des Vorstands wird insoweit intern eingeschränkt.

§ 8 Die Elternversammlung

(1) ¹Elternversammlungen finden nach Bedarf mehrfach im Jahr statt. ²In der Elternversammlung werden die Aufgaben und Ziele sowie die Erziehungskonzeption der Eltern-Kind-Initiative erarbeitet und festgelegt. ³Die Elternversammlung beschließt über die laufenden Geschäfte des Vereins. ⁴Der Vorstand beruft die Elternversammlungen mit einer Frist von mindestens einer Woche und unter Angabe der Tagesordnung ein.

(2) Die Elternversammlung besteht aus den aktiven Vereinsmitgliedern sowie den Bezugspersonen (Erzieher/innen) der im KinderHOUSE betreuten Kinder, es kann jedoch auch eine Elternversammlung nur für die aktiven Mitglieder einberufen werden.

(3) § 7 Abs. 2 S. 3–5, Abs. 3 S. 1, Abs. 6, Abs. 7, Abs. 10 und Abs. 11 gelten entsprechend.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.

(2) ¹Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins nach außen. ²Er fasst seine Beschlüsse einstimmig. ³Jedes Vorstandsmitglied ist allein für den Verein vertretungsberechtigt.

(3) ¹Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. ²Nur aktive Mitglieder können als Vorstand gewählt werden.

(4) ¹Die Amtszeit des Vorstands beträgt ein Jahr. ²Eine Wiederwahl ist möglich. ³Der Vorstand bleibt bis zur erfolgreichen Wahl eines neuen Vorstands im Amt. ⁴Scheidet

ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.

(5) ¹Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. ²Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene, pauschale Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder beschließen.

(6) ¹Der Vorstand entscheidet über die Vergabe von Betreuungsplätzen und schließt Betreuungsverträge mit den Mitgliedern. ²Die Entscheidung über die Aufnahme als aktives Mitglied wird in Absprache mit den Bezugspersonen der Kinder (Erzieher/innen) sowie anhand von Richtlinien getroffen, die von der Elternversammlung festgelegt wurden.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke sind Gelder von Dritten (z.B. Stadtjugendamt, Vorauszahlungen von Mitgliedern) an diese zurückzuführen.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Erziehung von Kindern.